

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**des Kreises Heinsberg**  
**Aktenzeichen: 370.0001-4/19/1.6.2**

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreis Heinsberg hat mit Bescheid vom 25.01.2023 die folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt:

**I. Verfügender Teil des Bescheides**

Hiermit hebe ich meinen Ablehnungsbescheid vom 20.08.2021, Az.: 370.0001-4/19/1.6.2, auf

und erteile auf Grund der §§ 4 und 6 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und dem § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - der

**BMR Windenergie Wassenberg GmbH & Co. KG**  
**Berliner Ring 11**  
**52511 Geilenkirchen**

auf ihren Antrag vom 21.12.2018, i. V. m. den nachgereichten Unterlagen vom 02.04.2019, 11.07.2019, 12.08.2019, 07.10.2019 und 20.12.2022, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 1 - 4) des Typs General Electric GE 5.3-158 mit jeweils 161 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser und 5.300KW Nennleistung gemäß Nr. 1.6.2 - Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windenergieanlagen -, Verfahrensart V, des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der Konzentrationszone für die Windenergie „Birgeler Wald“ der Stadt Wassenberg, nördlich der Ortschaft Birgelen, gelegen auf folgenden Grundstücken und mit folgenden Koordinaten:

WEA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ostwert*	Nordwert*
<b>1</b>	<b>Birgelen</b>	<b>17</b>	<b>67</b>	<b>301.716</b>	<b>5.669.038</b>
<b>2</b>	<b>Birgelen</b>	<b>17</b>	<b>28</b>	<b>301.495</b>	<b>5.668.573</b>
<b>3</b>	<b>Birgelen</b>	<b>18</b>	<b>11</b>	<b>302.059</b>	<b>5.668.555</b>
<b>4</b>	<b>Birgelen</b>	<b>18</b>	<b>37</b>	<b>302.160</b>	<b>5.668.912</b>

\* ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

Die Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstückspartellen sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hoch- bzw. Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt. Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen, Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein.

Somit werden mit dieser Genehmigung auch die baurechtliche Genehmigung gem. § 60 BauO NRW, die luftrechtliche Zustimmung zum Bauvorhaben gem. § 14 Luftverkehrsgesetz – LuftVG, die erforderliche straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) für die Anlieferung während der Bauphase der Windenergieanlagen, die Befreiung von den Bauverboten in Landschaftsschutzgebieten nach § 67 BNatSchG und die forstbehördliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 39 LFoG (Waldumwandlungsgenehmigung) erteilt.

Für die erforderlichen Eintragungen von Abstandsflächenbaulasten der Windenergieanlagen wird für alle Wegeflächen im Plangebiet anstelle einer öffentlich-rechtlichen Abstandsflächensicherung eine Abweichung nach § 69 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW von den geltenden Vorschriften des Abstandsrechts nach § 6 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 13 der BauO NRW zugelassen.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG liegen vor. Die erforderlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und für genehmigungsfähig befunden.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlagen nicht hervorgerufen werden. Die gebotene Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen wird getroffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die Einwendungen und Anträge gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrages oder den unter Ziffer II. aufgeführten Auflagen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für die Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

## **III. Sonstige Angaben**

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen).

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

**12.04.2023 bis einschließlich 25.04.2023**

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der Dienststunden zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden.

Landrat des Kreises Heinsberg

Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, Bürger-Service-Center/Information

Tel.: 02452/13-3690

montags bis donnerstags	von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Wassenberg, Rathaus,

Fachbereich 6 – Planen und Bauen, Räume N 01 und N 02

Roermonder Straße 25 – 27, 41849 Wassenberg

montags bis freitags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
montags, dienstags und donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Stadt Wegberg, Rathaus, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen

Rathausplatz 25, 41844 Wegberg

montags bis freitags	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
montags, mittwochs, donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Stadt Erkelenz, Rathaus

Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer Nr. 144

Tel.: 02431/85-159

montags, dienstags, donnerstags und freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags	von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Stadt Hückelhoven, Rathaus,

Abteilung Stadtplanung und Liegenschaften, Zimmer 311

Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven

montags bis freitags	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
montags bis mittwochs	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Provinz Limburg, Gouvernement aan de Maas,

Limburglaan 10, NL-6229 GA Randwyck-Maastricht, Receptie (Rezeption)

montags bis freitags	von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
----------------------	-----------------------------

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum im Internet unter der Adresse <https://www.kreis-heinsberg.de/verwaltung/bekanntmachungen.html> einzusehen.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Kreis Heinsberg, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, bzw. unter [immissionsschutz@kreis-heinsberg.de](mailto:immissionsschutz@kreis-heinsberg.de) angefordert werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Heinsberg, den 28.03.2023

Der Landrat

gez. Pusch